

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Frankfurter Straße 49 -51  
35625 Hüttenberg

## Merkblatt über das Erlaubnisverfahren zum Halten eines gefährlichen Hundes

Rechtsgrundlage ist die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) v. 22.01.03 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640)

Einen gefährlichen Hund darf gem. § 1 Abs. 3 nur halten, wem eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.  
Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Ihres Wohnorts.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn der Halter

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. zuverlässig ist,
3. sachkundig ist,
4. eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
5. nachweist, dass der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
6. nachweist, dass der Hund mit einem Chip nach § 12 HundeVO gekennzeichnet ist,
7. nachweist, dass für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist
8. nachweist, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Für juristische Personen gelten gesonderte Bedingungen.

Die Erlaubnis wird befristet, höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren erteilt. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.

Wenn die Punkte 1, 5, 7 und 8 erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Halters bestehen, kann die Behörde auf Antrag eine **vorläufige** Erlaubnis zum Halten des Hundes erteilen.

Die **befristete/unbefristete** Erlaubnis wird dann erteilt, wenn der Halter innerhalb der gesetzten Frist nachweist, dass darüberhinaus auch noch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen für Ihre Erteilung weggefallen ist oder wenn ein Hund z.B. trotz positiver Wesensprüfung ein gefährliches Verhalten gezeigt hat (z.B. einen Menschen oder ein Tier gebissen).

Für Inhaber eines im Inland erworbenen und gültigen Jagdscheins, für Tierärzte und für Hunde die jünger als 15 Monate sind, gelten Ausnahmen.  
Die örtliche Ordnungsbehörde kann Sie hierüber informieren.

**Sachkundig** ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.  
Zum Nachweis dieser Sachkunde, ist der zuständigen Behörde die Bescheinigung einer vom Regierungspräsidium benannten sachverständigen Person oder Stelle vorzulegen.

Eine Liste der sachverständigen Personen oder Stellen erhalten Sie von der örtlichen Ordnungsbehörde.

Die Bescheinigung gilt jeweils nur für den bestimmten gefährlichen Hund, für den die Sachkundeprüfung erfolgt ist.

Durch die **Wesensprüfung** soll überprüft werden, ob der Hund eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren besitzt.

Auch diese Prüfung muss von einer sachverständigen Person oder Stelle im zuvor beschriebenen Sinne durchgeführt werden.

Ein gefährlicher Hund im Sinne der HundeVO bleibt - auch bei positiven Wesenstest - begrifflich gefährlich.

Der positive Wesenstest erlangt - außer im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung - allerdings insoweit Bedeutung, als einzelne Ge- und Verbotstatbestände für Hunde mit positiver Wesensprüfung gelockert bzw. aufgehoben werden.

## **Führung des Hundes**

**Ein gefährlicher Hund darf außerhalb des eingefriedeten Besitztums nur geführt werden, wenn dem Halter entweder eine vorläufige oder befristete Erlaubnis erteilt worden ist.**

Einen gefährlichen Hund darf nur führen, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Nachweis der Sachkunde besitzt und
3. körperlich und geistig in der Lage ist, den Hund so zu führen, dass von ihm keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Gefährliche Hunde dürfen nur einzeln geführt werden.

Ein gefährlicher Hund darf außerhalb des eingefriedeten Besitztums keiner Person überlassen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Beim Ausführen des Hundes ist die Erlaubnis mitzuführen, Personen, die den Hund führen, aber nicht auch Halter sind, haben zusätzlich ihre Sachkundebescheinigung mitzuführen.

## **Leinen- und Maulkorbzwang**

Bis zu einer von meiner Behörde als positiv bewerteten Wesensprüfung (Achtung - hierüber entscheidet nicht der Gutachter) sind gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an der Leine zu führen.

Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 Meter.

Ungeachtet dessen, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt oder nicht, muss der Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums des Halters ein Halsband tragen auf dem Name, Anschrift und Telefonnummer des Halters anzugeben sind.

An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die mitgeführt werden

1. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln,
2. auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

Die zuständige Behörde kann, trotz positiver Wesensprüfung, für jeden Hund das Führen an der Leine und das Tragen einer Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, anordnen.

## **Sicherung von Grundstücken und Wohnungen**

Bis zu einer als positiv bewerteten Wesensprüfung (Achtung - hierüber entscheidet nicht der Gutachter) sind Grundstücke oder Zwinger, auf denen oder in denen ein Hund gehalten wird, zu kennzeichnen. Außerdem sind sie so einzuzäunen und zu sichern, dass Personen außerhalb dieser Grundstücke und Zwinger nicht gefährdet werden können, insbesondere ein Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Wohnungen, in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird.

Alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum oder der Wohnung sind mit deutlich sichtbarem Warnschild in Signalfarbe mit der Aufschrift „Vorsicht Hund!“ zu versehen.

## **Kennzeichnung**

Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung hat durch einen praktizierenden Tierarzt zu erfolgen.

## **Vermehrung, Abgabeverbot für gefährliche Hunde**

Vermehrung, Handel, Erwerb sowie die Abgabe von gefährlichen Hunden sind verboten, wenn die erforderliche Wesensprüfung nicht positiv war (Achtung - hierüber entscheidet nicht der Gutachter). Dies gilt nicht für die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft.

## **Sicherstellung und Tötung von Hunden**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Sicherstellung sowie die Verwahrung des Hundes anordnen, wenn die nach der HundeVO bestehenden Verbote oder Gebote nicht eingehalten werden oder ihren Anordnungen oder Auflagen nicht nachgekommen wird.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Tötung des Hundes anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die Tötung ist anzuordnen, wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat.

## **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

Erhält der Halter Kenntnis davon, dass es sich bei seinem Hund um einen gefährlichen Hund handeln könnte, hat er der örtlichen Ordnungsbehörde dies unverzüglich anzuzeigen.

Der Halter ist verpflichtet, die nach der HundeVO erforderlichen Feststellungen und Begutachtungen zuzulassen und alle dafür notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen sowie alle für die Durchführung eines Erlaubnis-, Untersagungs- oder Sicherstellungsverfahrens erforderlichen Daten an die örtliche Ordnungsbehörde und die zur Sachverhaltsermittlung eingeschalteten Sachverständigen oder Sachverständigenstellen zu übermitteln.

Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat dem Erwerber oder dem Annehmenden mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

Der örtlichen Ordnungsbehörde sind innerhalb einer Woche anzuzeigen:

1. Handel, Erwerb, Abgabe oder Aufgabe der Haltung eines gefährlichen Hundes unter Angabe von Namen, Anschriften neuer und früherer Halter und der Ort der Haltung des Hundes, falls dieser von der Anschrift des Halters abweicht,
2. Zuzug, Wegzug oder Umzug des Halters eines gefährlichen Hundes sowie dessen Abhandenkommen oder Tod.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die HundeVO können eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **Gebühren**

Für eine Erlaubnis wird eine Gebühr von bis zu mehr als 300,- € erhoben.

Stand: 25.03.2020

## Anhang zum Merkblatt

Im Erlaubnisverfahren zur Haltung eines gefährlichen Hundes vorzulegende Unterlagen

1. Der Antrag ist beim Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg als örtliche Ordnungsbehörde lückenlos ausgefüllt einzureichen.
2. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (wird bei der Gemeinde beantragt).
3. Personalausweis.
4. Nachweis der Sachkunde (wird von einer sachverständigen Person erteilt, siehe 5.)
5. Gutachten über eine positive Wesensprüfung des Hundes. Die Wesensprüfung darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Die Liste der zugelassenen Gutachter kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) . Sie ist auch beim Ordnungsamt erhältlich.
6. Nachweis, dass der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
7. Nachweis, dass der Hund mit einem elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet ist (Kennzeichnung muss von einem praktizierenden Tierarzt erfolgen),
8. Aktuellen Nachweis, dass Sie als Halter eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500.000 Euro abgeschlossen haben und aufrechterhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den erlaubnispflichtigen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist.
9. Nachweis, dass die fällige Hundesteuer entrichtet worden ist,
10. Jagdschein (gilt nur für Jäger),
11. Ein Foto des Hundes.